

## AIA & FATCA-MELDEWESEN

### Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit („OECD“) hat sich das Ziel gesetzt, Steuertransparenz zu schaffen und dadurch Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Hierfür wurde ein internationaler Standard für den Datenaustausch in Steuerangelegenheiten (AIA) geschaffen. Dieser Standard legt u.a. fest, welche Daten ausgetauscht werden, wie diese Daten gemeldet werden und mit welchen Partnerstaaten der Datenaustausch stattfindet.

Liechtenstein unterzeichnete am 29. Oktober 2014 eine multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des neuen globalen OECD-Standards zum AIA, welche zusammen mit der multilateralen Amtshilfekonvention (MAK) als abkommensrechtliche Grundlage für den automatischen Informationsaustausch dient. Innerhalb der EU basiert der AIA auf dem AIA-Abkommen Liechtenstein–EU. Das liechtensteinische AIA-Gesetz (AIAG), das diese Vereinbarungen in nationales Recht umsetzt, trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Da der Datenaustausch gemäss AIA auf jährlicher Basis stattfindet, müssen sowohl die Klassifizierung des Rechtsträgers als auch die Liste der meldepflichtigen Personen jährlich auf etwaige Veränderungen geprüft werden. Die Unterteilung der Klassifizierung erfolgt grundlegend in aktive oder passive Nichtfinanzinstitute (Non-Financial-Foreign-Entity aNFE/pNFE) sowie Finanzinstitute (FI).

Bei der Einteilung als pNFE verlagert sich die Verantwortung für die AIA-Meldung auf das jeweilige Finanzinstitut (Bank). Bei der JT Service AG verbleibt die Verpflichtung, die Akten jährlich zu prüfen und die Bank entsprechend über Änderungen zu informieren.

Klassifiziert sich der Rechtsträger hingegen als FI, so obliegt sowohl die laufende Prüfung des Aktes als auch das Absetzen der jeweiligen jährlichen Meldung betreffend die involvierten Personen an die Steuerverwaltung dem Rechtsträger selbst. Die JT

### Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Service AG kann dies für den Rechtsträger erledigen. Den damit verbundenen Aufwand versuchen wir so gering wie möglich zu halten. Er wird daher grundsätzlich mit Pauschalbeträgen in Rechnung gestellt. Mithilfe dieses Gesetzes werden in den USA US-Steuerpflichtige ermittelt, die Offshore-Vermögen halten oder eine Beteiligung an solchen besitzen. Das Gesetz betrifft Banken, Vermögensverwalter und Anlageverwalter weltweit und sieht auch für Finanzinstitute ausserhalb der USA eine Sorgfalts-, Steuerabzugs- und Meldepflicht vor.

Gemäss den FATCA-Bestimmungen ist die Geschäftsbeziehung – ähnlich wie beim AIA – laufend zu überwachen und etwaige Indizien auf eine US-Steuerpflicht sind zu prüfen. Weisen Rechtsträger US-Beziehungen auf, so müssen diese jährlich an die US-Steuerbehörde (IRS) gemeldet werden.

Die FATCA-Bestimmungen regeln auch die Klassifizierung der Rechtsträger in ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institution FFI) und Nichtfinanzinstitute (NFFE). Diese Klassifizierung muss durch den Rechtsträger erfolgen und der jeweiligen kontoführenden Bank mitgeteilt und bestätigt werden. Dazu werden je nach Bank die bankinternen Formulare oder auch die offiziellen Formulare des IRS (W8-IMY / W8-BEN-E / W-9) verwendet.

Die JT Service AG kann nicht nur die FATCA-Verpflichtungen betreffend der einzelnen Mandate erledigen, sondern auch die Beantragung und Administrierung der GIIN Nummer für den Treuhänder durchführen.

### VERRECHNUNG

Den Aufwand für den AIA versuchen wir so gering wie möglich zu halten. Er wird daher grundsätzlich mit Pauschalbeträgen in Rechnung gestellt. So auch die Aufwände für FATCA.